

Einleitung

Das Internet überwindet alle nationalen Grenzen und fördert damit als weltumspannendes Netzwerk eine weltweite Kommunikation. Auf diese Weise vereinfacht es auch die Aufnahme internationaler Geschäftsbeziehungen unter Kaufleuten, ferner die grenzüberschreitende Kontaktaufnahme zwischen Anbietern von Waren und Verbrauchern. Das Kommunikationsmedium Internet begünstigt somit in besonderem Maße den Abschluss von grenzüberschreitenden Verträgen, also von Verträgen zwischen Parteien, die in verschiedenen Staaten ihren Wohnsitz haben.

Solche Verträge sind der Gegenstand der vorliegenden Arbeit. Sie befasst sich mit der Frage, welche Probleme der Rechtsanwendung sich aus dem Umstand ergeben, dass ein grenzüberschreitender Vertrag auf elektronischem Wege, d.h. via Internet, geschlossen wurde.

Ausgangspunkt der Überlegungen soll dabei jene praktisch bedeutsame Fallgestaltung sein, dass sich die Parteien eines grenzüberschreitenden, elektronisch abgeschlossenen Vertrages um Rechte und Pflichten aus ihrem Vertragsverhältnis streiten und eine Klärung ihres Rechtsstreits vor Gericht anstreben. Dann stellen sich bei grenzüberschreitenden Verträgen zunächst zwei zentrale Rechtsfragen: zum einen die Frage, welches nationale Gericht für den Rechtsstreit zuständig ist; zum anderen die Frage, welches nationale Recht an den Sachverhalt anzuknüpfen ist. Diesen beiden Fragen soll im Folgenden nachgegangen werden.

Dabei ist der besondere Umstand zu berücksichtigen, dass ein Vertragsschluss via Internet die Anwendung der Regelungen der internationalen Gerichtszuständigkeit und der Vorschriften zur Bestimmung des anwendbaren Rechts auf vielfältige Weise erschwert. Denn die einschlägigen Normen des Internationalen Zivilprozessrechts und des Internationalen Privatrechts tragen nur vereinzelt den Eigenheiten der elektronischen Kommunikation und des elektronischen Geschäftsverkehrs Rechnung. Der Abschluss eines grenzüberschreitenden Vertrages im Internet stellt den Rechtsanwender bei der Bestimmung der internationalen Gerichtszuständigkeit und des anwendbaren Rechts somit vor zahlreiche Probleme, für die bislang noch keine befriedigenden Lösungen gefunden worden sind.

Jene Rechtsanwendungsprobleme sollen in der vorliegenden Arbeit dargestellt und jeweils einer Lösung zugeführt werden. Dabei ist der Gang der Untersuchung wie folgt: Im ersten Teil der Arbeit werden die Rechtsanwendungsprobleme bei der Bestimmung der internationalen Gerichtszuständigkeit erörtert. Dies erfolgt anhand der in Deutschland anwendbaren Vor-

schriften des Internationalen Zivilprozessrechts. Im zweiten Teil werden dann die Probleme der Rechtsanwendung bei der Ermittlung des anwendbaren Sachrechts untersucht, und zwar unter Zugrundelegung der deutschen Kollisionsnormen. Mögliche Lösungsansätze werden entwickelt und diskutiert.

Der Schwerpunkt der Darstellung liegt in beiden Teilen auf jenen Fragestellungen, die sich gerade aus dem Umstand ergeben, dass die Parteien ihren Vertrag via Internet *abgeschlossen* haben. Daneben werden aber auch die Eigentümlichkeiten einer elektronischen *Erfüllung* des Vertrages, d.h. einer Erfüllung im Wege der Online-Übertragung von Daten, einer rechtlichen Würdigung unterzogen. Der Vollständigkeit halber werden außerdem andere grundlegende Rechtsfragen erörtert und einer Klärung zugeführt, soweit sie sich im Anwendungsbereich der Vorschriften des Internationalen Zivilprozessrechts und des Internationalen Privatrechts für die hier zugrunde gelegte Fallgestaltung ebenfalls stellen.

Die Ergebnisse der Untersuchung werden anschließend in einer Zusammenfassung präsentiert. In einem Ausblick finden ferner aktuelle Vorhaben zur internationalen Rechtsharmonisierung seitens der Europäischen Gemeinschaft, der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht und der Vereinten Nationen Erwähnung, die in Zukunft für die Bestimmung der internationalen Gerichtszuständigkeit und des anwendbaren Rechts zentrale Bedeutung erlangen können.

1. Teil: Die internationale Gerichtszuständigkeit

Die Erarbeitung der Rechtsanwendungsprobleme, die sich bei grenzüberschreitenden Verträgen im Internet stellen, beginnt mit der Frage nach der internationalen Gerichtszuständigkeit. Die Bestimmung der internationalen Gerichtszuständigkeit ist die grundlegende Weichenstellung für die materiellrechtliche Beurteilung von Verträgen im Internet. Das zuständige Gericht entscheidet nämlich anhand der in seinem Staat geltenden Kollisionsnormen über die Frage, welches materielle Recht an den Vertrag anzuknüpfen ist.¹ Daher gebührt der Frage nach der internationalen Gerichtszuständigkeit der Vorrang vor der Bestimmung des anwendbaren Rechts.² In der Abwägung, ob eine Rechtsverfolgung vor Gericht Erfolg verspricht, gibt die internationale Zuständigkeit ferner Aufschluss über das den Prozess beherrschende Verfahrensrecht sowie über die Reichweite der Vollstreckbarkeit eines Urteils.³

A. Rechtsquellen

Rechtsquellen für die Bestimmung der internationalen Gerichtszuständigkeit finden sich zum einen im einheitlichen europäischen Recht, zum anderen im autonomen deutschen Internationalen Zivilprozessrecht. Europäisches Einheitsrecht stellen in erster Linie die Vorschriften der EuGVVO⁴ dar, ferner die Regelungen des EuGVÜ⁵ und des fast inhaltsgleichen LugÜ⁶. Sie genießen Anwendungsvorrang vor dem nationalen Recht.⁷ Im vorliegenden Kontext ist darüber hinaus an die E-Commerce-Richtlinie (ECRL)⁸ zu denken, die sich den rechtlichen Aspekten des elektronischen Geschäftsverkehrs widmet und gem. Art. 22 Abs. 1

¹ Geimer, IZPR, Rn. 1924; Hüßtege, IPR, S. 14-15; Schack, IZVR, Rn. 215.

² Junker, RIW 1999, 809 (809); Pichler, in: Innenhauser/Wichtermann (Hrsg.), S. 229 (231).

³ Berger, in: Bauknecht/Brauer/Mück (Hrsg.), S. 1002 (1002).

⁴ Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. EG Nr. L 12 vom 16.1.2001, S. 1.

⁵ Brüsseler EWG-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968 (BGBl. 1972 II, S. 774) idF. des 3. Beitrittsübereinkommens vom 26. Mai 1989 (BGBl. 1994 II, S. 519).

⁶ Luganer Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 16. September 1988 (BGBl. 1994 II, S. 2660).

⁷ Spindler/Börner-Schmidt/Prieß, S. 158. Für die EuGVVO: Kropholler, EuZPR, 7. Aufl., Einl. Rn. 19; Thomas/Putzo-Hüßtege, 26. Aufl., EuGVVO Vorbem. Rn. 4. Für das EuGVÜ: BGH MDR 1999, 670 (671); Thomas/Putzo-Hüßtege, 23. Aufl., EuGVÜ Vorbem. Rn. 2; Kropholler, EuZPR, 6. Aufl., Einl. Rn. 13.

⁸ Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt, ABl. EG Nr. L 178 vom 17.7.2000, S. 1.

ECRL bis zum 17. Januar 2002 in nationales Recht umzusetzen war.⁹ Jedoch befasst sich die E-Commerce-Richtlinie gem. Art. 1 Abs. 4 ECRL ausdrücklich nicht mit der Zuständigkeit der Gerichte. Ihre Regelungen, insbesondere das Herkunftslandsprinzip iSd. Art. 3 Abs. 1 ECRL, können demnach bei Fragen der Gerichtszuständigkeit außer Acht gelassen werden.¹⁰ Sofern die vereinheitlichten Vorschriften der EuGVVO oder des EuGVÜ bzw. LugÜ keine Anwendung finden, sind die deutschen Normen über die Gerichtszuständigkeit, d.h. die §§ 12 ff. ZPO, zur Bestimmung der internationalen Zuständigkeit analog heranzuziehen.¹¹

Die EuGVVO ist aus einer Revision des EuGVÜ und des LugÜ hervorgegangen und am 1. März 2002 in Kraft getreten. Ursprünglich sollten diese beiden Übereinkommen selbst reformiert werden.¹² Angesichts des Umstandes, dass Art. 65 EG in der Fassung des Vertrages von Amsterdam für den Rechtsverkehr innerhalb der Europäischen Union inzwischen die Möglichkeit einer EG-Verordnung eröffnet hat¹³, ist die Revision der Übereinkommen jedoch in den Hintergrund getreten. Stattdessen wurde die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22.12.00 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, die EuGVVO, erlassen. Als Rechtsgrundlage für diese Verordnung wird Art. 61 lit. c iVm. Art. 65 lit. a 3. Spiegelstrich EG angeführt¹⁴, wobei jedoch ein Streit entstanden ist über die Frage, ob Art. 65 EG wirklich eine ausreichende Kompetenzgrundlage für die Regelung des Zivilprozessrechts darstellt.¹⁵

Mit Inkrafttreten der EuGVVO am 1. März 2002 hat sich die Rechtslage verändert. Vor dem 1. März 2002 war im Verhältnis zu allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union das EuGVÜ verbindlich. Die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 hat das EuGVÜ aber nun gem. Art. 68 EuGVVO im Verhältnis zu den Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Ausnahme Dänemarks¹⁶ ersetzt. Dänemark beteiligt sich als einziger Mitgliedstaat der EU nicht an der Annahme der Verordnung, die daher für Dänemark nicht bindend und ihm gegenüber nicht anwendbar ist.¹⁷ In allen übrigen Mitgliedstaaten der EU findet die EuGVVO hingegen gem. Art. 76 Satz 2 iVm. Art. 1 Abs. 3 EuGVVO unmittelbare Anwendung. Das EuGVÜ gilt somit

⁹ Vgl. zur deutschen Umsetzung das Gesetz über rechtliche Rahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr (EGG) vom 14.12.2001, BGBl. 2001 I, S. 3721.

¹⁰ Heß, JZ 2001, 573 (574); Reich/Gambogi Carvalho, VuR 2001, 269 (274); Spindler, NJW 2002, 921 (927).

¹¹ Für die EuGVVO: Thomas/Putzo-Hüßtege, 26. Aufl., EuGVVO Vorbem Rn. 4. Für das EuGVÜ: Thomas/Putzo-Hüßtege, 23. Aufl., EuGVÜ Vorb Rn. 4.

¹² Vgl. zu der geplanten Reform Wagner, IPRax 1998, 241 ff.; Kerameus/Prütting, ZZPInt 3 (1998), 265 ff..

¹³ Vgl. die Begr. der Kommission zum Verordnungsvorschlag, KOM (1999) 348 vom 14.7.1999, S. 5.

¹⁴ Begr. der Kommission zum Verordnungsvorschlag, KOM (1999) 348 vom 14.7.1999, S. 5.

¹⁵ Zweifelnd insoweit Jametti Greiner, AJP 1999, 1135 (1136); Kohler, in: Gottwald (Hrsg.), S. 1 (7); Kubis, ZEuP 2001, 737 (748). Bejahend hingegen Besse, ZEuP 1999, 107 (118f.); Heß, NJW 2000, 23 (23); Junker, RIW 2002, 569 (569).

¹⁶ Vgl. Art. 1 Abs. 3 EuGVVO.

¹⁷ Erwägungsgrund 21 der EuGVVO, ABl. EG Nr. L 12 vom 16.1.2001, S. 2f.

nur noch im Verhältnis zu Dänemark¹⁸, zu den außereuropäischen Gebieten der Mitgliedstaaten iSd. Art. 299 EG, für die es in Kraft gesetzt worden ist, und nach Maßgabe des Art. 66 Abs. 2 EuGVVO auch für Altfälle, d.h. für Klagen, die vor dem 1. März 2002 erhoben wurden.¹⁹

Das LugÜ wird von der EuGVVO ebenfalls nur im Verhältnis zu den EU-Mitgliedstaaten verdrängt. Im Verhältnis zu den übrigen Vertragsstaaten, die nicht EU-Mitgliedstaaten sind, bleibt es hingegen anwendbar.²⁰ An der Geltung des LugÜ hat sich also auch mit Inkrafttreten der EuGVVO nichts geändert: Es findet weiterhin Anwendung im Verhältnis zur Schweiz, zu Norwegen und Island.²¹

B. Bestimmung der internationalen Gerichtszuständigkeit anhand der Vorschriften der EuGVVO

Da die Vorschriften der EuGVVO das EuGVÜ im Verhältnis zu allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Ausnahme Dänemarks ersetzt haben und ferner auch dem nationalen Recht vorgehen, ist das EuGVVO bei der Bestimmung der internationalen Zuständigkeit vorrangig heranzuziehen.²²

I. Allgemeines

Die EuGVVO übernimmt das System und den Aufbau des EuGVÜ.²³ Der sachliche Anwendungsbereich bleibt der gleiche. Auch die besonderen Gerichtsstände wurden nicht grundlegend verändert. Grundsätzlich sind daher die zum EuGVÜ ergangenen Entscheidungen des EuGH, der im Wege der Organleihe²⁴ Anwendungsgrundsätze und Auslegungsregeln für das EuGVÜ entwickelt hat, weiterhin zu beachten, ebenso die offiziellen Berichte zum EuGVÜ, namentlich die Berichte von *Jenard*²⁵ und *Schlosser*^{26, 27}. Im Hinblick auf die neuen Rechtsfra-

¹⁸ Erwägungsgrund 22 der EuGVVO, ABl. EG Nr. L 12 vom 16.1.2001, S. 3. Vgl. auch OLG Hamburg, CR 2002, 837 (837).

¹⁹ Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann-Albers, EuGVÜ Übersicht Rn. 7.

²⁰ Thomas/Putzo-Hüßtege, 26. Aufl., EuGVVO Vorbem Rn. 3; Micklitz/Rott, EuZW 2001, 325 (326).

²¹ Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann-Albers, EuGVVO Übersicht Rn. 1; Thomas/Putzo-Hüßtege, 26. Aufl., EuGVVO Vorbem Rn. 3.

²² Nagel/Gottwald, § 3 Rn. 11.

²³ Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann-Albers, EuGVVO Übersicht Rn. 2; Piltz, NJW 2002, 789 (790).

²⁴ Geimer, IPRax 2002, 69 (71).

²⁵ ABl. EG Nr. C 59 vom 5.3.1979, S. 1-70.

²⁶ ABl. EG Nr. C 59 vom 5.3.1979, S. 71-151.

²⁷ Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann-Albers, EuGVVO Übersicht Rn. 2; MK-ZPO-Gottwald, Aktual.bd., Vor Art. 1 EuGVO Rn. 7; Micklitz/Rott, EuZW 2001, 325 (327); Piltz, NJW 2002, 789 (790); Thomas/Putzo-Hüßtege, 26. Aufl., EuGVVO Vorbem Rn. 14.

gen, die sich bei Anwendung der EuGVVO stellen, hat der EuGH aber nunmehr eine genuine Zuständigkeit unmittelbar aufgrund des EG-Vertrages.²⁸ Gem. Art. 234 iVm. Art. 68 Abs. 1 EG können jedoch jetzt nur noch die letztinstanzlich tätigen Gerichte der Mitgliedstaaten den EuGH anrufen.²⁹

Wesentliche Änderungen, die auch im Hinblick auf Vertragsabschlüsse im Internet relevant sind, sind zum einen die autonome Definition des Erfüllungsortes für den Vertragsgerichtsstand, zum anderen die Erweiterung des Anwendungsbereichs des Verbrauchergerichtsstandes. Darüber hinaus ist die Formgültigkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen auf elektronisch übermittelte Erklärungen ausgedehnt worden. Bei der sich jetzt anschließenden Frage, ob die Vorschriften der EuGVVO überhaupt auf solche Verträge anwendbar sind, die im Internet abgeschlossen wurden, sollen diese Neuerungen daher besonders ausführlich betrachtet werden.³⁰ Daneben ist jedoch auch auf grundsätzliche Rechtsanwendungsprobleme einzugehen, die die Neuregelungen der EuGVVO mit sich bringen und ohne deren Lösung eine Anwendung der Vorschriften auf Internet-Verträge nicht erfolgen kann.

II. Anwendungsbereich

Zunächst sind die geschriebenen Voraussetzungen über die Anwendbarkeit der Verordnung zu betrachten, d.h. ihr sachlicher, persönlicher und zeitlicher Anwendungsbereich. Darüber hinaus stellt sich die Frage nach weiteren, ungeschriebenen Voraussetzungen, namentlich die Überlegung, ob der Rechtsstreit einen grenzüberschreitenden Bezug aufweisen muss.

1. Sachlicher Anwendungsbereich

Der sachliche Anwendungsbereich der Verordnung wird durch Art. 1 Abs. 1 EuGVVO bestimmt: Grundsätzlich ist die Verordnung in Zivil- und Handelssachen anzuwenden, womit eine Abgrenzung zu Steuer- und Zollsachen sowie zu verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten vorgenommen wird. Insoweit bestehen keine Besonderheiten im Hinblick auf die hier zu untersuchenden Verträge, die im Internet abgeschlossen werden. Warenkaufverträge zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher einerseits oder zwischen zwei Unternehmern andererseits stellen Zivil- und Handelssachen dar. Zwar ist der Anwendungsbereich der EuGVVO auch bei Vorliegen einer Zivil- oder Handelssache durch Art. 1 Abs. 2 EuGVVO eingeschränkt. Diese Ausnahmen sind im vorliegenden Kontext jedoch nicht von Bedeutung.

²⁸ Geimer, IPRax 2002, 69 (71).

²⁹ Jayme/Kohler, IPRax 2002, 461 (464). Vgl. dazu ausführlich Heß, RabelsZ 66 (2002), 470 (488-493).

³⁰ Vgl. dazu unten Abschnitt B VII 2 im 1. Teil dieser Arbeit.

2. Persönlicher Anwendungsbereich

Der persönliche Anwendungsbereich richtet sich grundsätzlich nach Art. 2 iVm. Art. 4 Abs. 1 EuGVVO: Der Wohnsitz oder Sitz des Beklagten muss sich in dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats befinden. Ist dies nicht der Fall, so bestimmt sich gem. Art. 4 Abs. 1 EuGVVO die Zuständigkeit der Gerichte eines jeden Mitgliedstaates nach dessen eigenen Gesetzen. Für deutsche Gerichte ist insoweit das autonome deutsche Zivilprozessrecht, d.h. die §§ 12 ff. ZPO, maßgebend.³¹ Auf den Wohnsitz des Klägers kommt es nicht an, so dass die EuGVVO auch dann Geltung beansprucht, wenn der Kläger außerhalb der Mitgliedstaaten seinen Wohnsitz bzw. Sitz hat.³² Zu beachten ist jedoch, dass unter „Mitgliedstaat“ gem. Art. 1 Abs. 3 EuGVVO jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union mit Ausnahme Dänemarks zu verstehen ist. Sofern also der Beklagte seinen Sitz bzw. Wohnsitz in Dänemark hat, ist nicht die EuGVVO, sondern stattdessen das EuGVÜ anzuwenden.

Eine Vielzahl der Verträge im Internet kommt mit US-amerikanischen Warenanbietern zustande, da sich das Internet in den USA als virtueller Marktplatz bereits am weitesten etabliert hat und viele amerikanische Anbieter somit über eine Internet-Präsentation ihrer Ware verfügen.³³ Für die Klage eines deutschen Klägers gegen einen US-amerikanischen Warenanbieter gelten die Vorschriften der EuGVVO über die Gerichtszuständigkeit aber nur dann, wenn dieser Anbieter seinen Wohnsitz bzw. seinen Sitz, seine Hauptverwaltung oder seine Hauptniederlassung iSd. Art. 60 Abs. 1 EuGVVO in einem Mitgliedstaat hat. Dies wird in den meisten Fällen nicht gegeben sein.

Eine Ausnahme, die im Folgenden noch von Relevanz sein wird, betrifft gem. Art. 4 Abs. 1 EuGVVO allerdings Gerichtsstände, die mittels einer Gerichtsstandsvereinbarung iSd. Art. 23 EuGVVO festgelegt werden. Eine solche Gerichtsstandsvereinbarung führt auch dann zu einer Anwendbarkeit der EuGVVO, wenn die beklagte Partei ihren Wohnsitz nicht im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat.³⁴

3. Zeitlicher Anwendungsbereich

In zeitlicher Hinsicht ist Art. 66 EuGVVO zu beachten: Die Verordnung findet auf alle Klagen Anwendung, die nach ihrem Inkrafttreten gem. Art. 76 EuGVVO erhoben worden

³¹ Zöller-Geimer, Art. 2 EuGVVO Rn. 4. Dazu näher unten Abschnitt D im 1. Teil dieser Arbeit.

³² Kropholler, EuZPR, 7. Aufl., Vor Art. 2 Rn. 9.

³³ Lubitz, CRi 2001, 39 (42).

³⁴ Hausmann, EuLF 2000/01, 40 (43f.); Micklitz/Rott, EuZW 2001, 325 (327f.).

sind, d.h. am 1. März 2002 oder später. Auf eine umfangreiche Judikatur zur EuGVVO kann demnach zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht zurückgegriffen werden.

4. Grenzüberschreitender Bezug

Umstritten ist, ob zusätzlich zu den genannten geschriebenen Voraussetzungen das Erfordernis besteht, dass der Rechtsstreit einen grenzüberschreitenden Bezug hat. Diese Frage ist für Vertragsabschlüsse im Internet von erheblicher Bedeutung. Zum einen gilt es zu entscheiden, ob auch rein nationale Sachverhalte, d.h. Vertragsabschlüsse zwischen zwei Parteien, die in demselben Mitgliedstaat ansässig sind, von den Vorschriften der EuGVVO erfasst sind. Sofern dies verneint wird und damit die Voraussetzung eines grenzüberschreitenden Bezuges gefordert wird, stellt sich zum anderen die Frage, ob dieser Bezug zu einem weiteren Mitgliedstaat bestehen muss oder ob auch der Bezug zu einem Drittstaat ausreicht. Im Hinblick auf Vertragsabschlüsse im Internet wird diese Frage etwa dann relevant, wenn der Warenanbieter seinen Sitz in den USA hat und einen Vertrag mit einem Käufer abschließt, der seinen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat hat. Im Falle einer Klage des Warenanbieters gegen den Käufer gilt es dann zu entscheiden, ob die EuGVVO allein aufgrund des Umstandes Anwendung findet, dass der Beklagte in einem Mitgliedstaat ansässig ist, oder ob der Rechtsstreit zusätzlich einen grenzüberschreitenden Bezug zu einem weiteren Mitgliedstaat aufweisen muss. Je nachdem, wie diese Streitfrage entschieden wird, findet die EuGVVO auf einen solchen Sachverhalt Anwendung, oder aber das autonome internationale Zivilprozessrecht des Forumstaates ist zur Anwendung berufen.

Die einzelnen Vorschriften der Verordnung enthalten selbst keine geschriebene Voraussetzung eines grenzüberschreitenden Bezugs. Zwar ist dem Erwägungsgrund 8 zur EuGVVO zu entnehmen, dass Rechtsstreitigkeiten, die unter diese Verordnung fallen, einen Anknüpfungspunkt an das Hoheitsgebiet eines der Mitgliedstaaten aufweisen müssen.³⁵ Allerdings besagt der nachfolgende Satz in demselben Erwägungsgrund, dass „demnach“ die gemeinsamen Zuständigkeitsvorschriften grundsätzlich dann Anwendung finden sollen, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz in einem dieser Mitgliedstaaten hat. Daraus wird deutlich, dass der Erwägungsgrund 8 bloß den Inhalt vorwegnimmt, der in Art. 2 Abs. 1 iVm. Art. 4 Abs. 1 der Verordnung ohnehin als Grundregel niedergelegt ist.

Der Streit geht daher um die Frage, ob über den Wortlaut jener Grundregel der Art. 2 Abs. 1, Art. 4 Abs. 1 EuGVVO hinaus ein grenzüberschreitender Bezug des Rechtsstreits gefordert

³⁵ ABl. EG Nr. L 12 vom 16.1.2001, S. 2.

werden kann. Diese Frage ist bereits für das EuGVÜ sehr kontrovers diskutiert worden und hat auch mit Inkrafttreten der EuGVVO nichts an Aktualität verloren. Jedoch ist darauf hinzuweisen, dass die EuGVVO – anders als das EuGVÜ – nicht mehr einen völkerrechtlichen Vertrag³⁶, sondern unstreitig sekundäres Gemeinschaftsrecht darstellt. Eine Auseinandersetzung mit der eingangs genannten Frage steht somit angesichts der veränderten Rechtsnatur des einheitlichen europäischen Zivilprozessrechts unter neuen Vorzeichen und muss unter besonderer Berücksichtigung dieses Umstandes erfolgen.³⁷

a) Wortlaut des Art. 2 Abs. 1 EuGVVO

Gegen die Annahme, dass der Rechtsstreit einen grenzüberschreitenden Bezug aufweisen muss, ist vor allem der Wortlaut des Art. 2 Abs. 1 EuGVVO ins Feld zu führen. Diese Vorschrift stellt lediglich auf den Wohnsitz des Beklagten in einem Mitgliedstaat ab; ein darüber hinausgehender Auslandsbezug wird dem Wortlaut zufolge nicht gefordert. Nach einer streng am Wortlaut orientierten Auffassung, die bereits zum gleichlautenden Art. 2 Abs. 1 EuGVÜ vertreten wurde, sollen daher auch reine Inlandsfälle von den Vorschriften über die internationale Zuständigkeit erfasst sein.³⁸

Eine weniger strenge Meinung, die sich am Wortlaut des Art. 2 Abs. 1 EuGVVO orientiert, vertritt *Kropholler*. Zwar lehnt auch er unter Hinweis auf den Wortlaut den grenzüberschreitenden Bezug als eigenständige Anwendungsvoraussetzung ab. Jedoch kommt er nicht zu dem Schluss, dass die EuGVVO demnach auch auf reine Inlandssachverhalte anwendbar ist. Er weist lediglich darauf hin, dass die Frage nach dem Erfordernis eines Auslandsbezuges vielmehr in den verschiedenen Zuständigkeitsnormen gesondert zu betrachten sei.³⁹ Diesem Ansatz zufolge ist daher für die verschiedenen Arten der Zuständigkeitsnormen jeweils einzeln auf die Problematik eines grenzüberschreitenden Bezuges einzugehen: in den allgemeinen Vorschriften der Art. 2 ff. EuGVVO, in den besonderen Zuständigkeiten der Art. 5 ff.

³⁶ Die Rechtsnatur des EuGVÜ ist umstritten. Nach richtiger Ansicht stellt es weder primäres noch sekundäres Gemeinschaftsrecht dar, sondern einen völkerrechtlichen Vertrag, der allerdings – angesichts seiner Entstehungsgeschichte und der dem EuGH eingeräumten Auslegungskompetenz – einen besonderen Gemeinschaftsbezug aufweist. Ebenso *Kropholler*, EuZPR, 6. Aufl., Einl. Rn. 12; *Thomas/Putzo-Hüßtege*, 23. Aufl., EuGVÜ Vorb. Rn. 16. Vgl. zu der Problematik ausführlich *Schwartz*, FS Grewe (1981), S. 551 ff.

³⁷ Ähnlich, wenngleich mit anderem Ergebnis *Gebauer*, ZEuP 2001, 943 (961).

³⁸ *Erwand*, S. 120; *Geimer*, NJW 1976, 441 (446); *Geimer/Schütze*, Art. 2 EuGVVO Rn. 102; *Zöller-Geimer*, Art. 2 EuGVVO Rn. 14.

³⁹ *Kropholler*, EuZPR, 7. Aufl., Vor Art. 2 Rn. 8. Insoweit missverständlich die vorstehenden Ausführungen bei *Kropholler* aaO. in Rn. 6.